



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 836 38 77
die-agv.ch

Intervention

INTERVENTION

Merkblatt

Übungen in Betrieben mit chemischen Risiken (Störfallübungen)

Stand Juli 2026
Version 1.0

1. Einleitung

1.1 Zweck

Dieses Merkblatt regelt die Zuständigkeiten sowie die Abstimmung und Beübung von Einsatzplänen von C-Objekten hinsichtlich ihrer Anwendungstauglichkeit für die Einsatzorganisationen.

Es dient einer einheitlichen, nachvollziehbaren und koordinierten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, den Betrieben sowie den beteiligten Rettungs- und Ereignisdiensten.

Dazu werden folgende Übungsformen durchgeführt:

- Abstimmung der Einsatzpläne
- Kaderübung in C-Objekten

Dieses Merkblatt dient der vereinfachten Darstellung und einheitlichen Anwendung der geltenden Grundlagen. Es konkretisiert die Zusammenarbeit und das Vorgehen der beteiligten Organisationen, begründet jedoch keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten.

Massgebend bleiben jederzeit die geltenden Gesetze, Verordnungen sowie weitere rechtsverbindliche Grundlagen. Bei Abweichungen oder Widersprüchen gehen diese dem Merkblatt vor.

Abgrenzung: Dieses Merkblatt regelt nicht die Abstimmung und Beübung der Einsatzplanung von reinen A- und B-Objekten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) müssen Betriebe, Verkehrswege und Anlagen mit besonderen Risiken geeignete Sicherheitsmassnahmen treffen, um Störfälle zu verhindern sowie deren Auswirkungen zu begrenzen. Dazu gehören die Bereitstellung eigener Einsatzmittel, die Erstellung von Einsatzplänen, die Abstimmung mit den öffentlichen Ereignisdiensten sowie die periodische Durchführung von Übungen.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus:

- Störfallverordnung (StFV), Art. 3 sowie Anhänge 2.2 bis 2.4
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR), § 12 Einsatzpläne für Anlagen mit besonderen Risiken

Die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen mit besonderen Risiken haben den Schadendiensten aktuelle Einsatzpläne gemäss den Vorgaben der zuständigen kantonalen Fachstellen zur Verfügung zu stellen.

1.3 Betriebe und Verkehrswege mit Pflicht zur Erstellung einer Einsatzplanung

Folgende Betriebe und Verkehrswege haben Einsatzpläne zu erstellen und den Ereignisdiensten zur Verfügung zu stellen:

- Betriebe mit Chemierisiken, die der Störfallverordnung unterstehen (C-Objekte)
- Betriebe mit Tätigkeiten ab Klasse 2 gemäss Einschliessungsverordnung (B-Objekte)
- Betriebe mit Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung (A-Objekte)
- Verkehrswege, die der Störfallverordnung unterstehen

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1 Betrieb / Sicherheitsbeauftragter (SiBe)

Der Betrieb ist für die Erstellung und Aktualisierung der Einsatzpläne verantwortlich. Bei betrieblichen Änderungen sind Einsatzpläne zeitnah nachzuführen und dem AVS und den Schadenwehren zu übermitteln.

Der Sicherheitsbeauftragte (SiBe) ist bei Überprüfungen der Einsatzpläne sowie Kaderübungen angemessen einzubeziehen. Er dient als Kontaktperson sowie Informationsquelle und leitet die betrieblichen Massnahmen ein.

Der Betrieb ist frühzeitig über geplante Übungen sowie mögliche Kostenfolgen zu informieren.

2.2 Amt für Verbraucherschutz (AVS)

Das Amt für Verbraucherschutz nimmt die Aufsichts- und Vollzugsfunktion im Bereich Bio- und Chemiesicherheit im Kanton Aargau wahr.

Die Sektion Chemiesicherheit koordiniert das Erstellen und Nachführen der Einsatzpläne von C-Objekten gemäss Kapitel 1.3 und ist in diesem Zusammenhang zuständig für:

- das Führen einer Liste mit dem Datum der letzten Aktualisierung der Einsatzplanung
- Bewirtschaften und Pflegen der Online-Plattform ABC-Einsatzpläne
- die Nachführung der Übersicht über durchgeführte Kaderübungen und Abstimmungen der Einsatzpläne
- den Kontakt mit den Betrieben, insbesondere zur Orientierung über geplante Kaderübungen im Folgejahr
- das Nachverfolgen und Sicherstellen der Umsetzung festgestellter Mängel in den Einsatzplänen
- die Schaffung von Rechtsverbindlichkeit bei Unstimmigkeiten

2.3 Abteilung für Umwelt (AfU)

Die Abteilung für Umwelt ist für die Chemiewehren zuständig. Sie orientiert die Chemiefachberatenden über geplante Kaderübungen. Eine Teilnahme an den Übungen ist möglich.

Im Sinne einer einheitlichen und einfachen Organisation im Bereich der Störfallverordnung überträgt die Abteilung für Umwelt die Zuständigkeiten für die Beteiligung der Chemiewehren an Übungen anderer Ereignisdienste an die Aargauische Gebäudeversicherung.

2.4 Feuerwehren

2.4.1 Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)

Das Feuerwehrinspektorat der Aargauischen Gebäudeversicherung übernimmt die Koordination der Zuständigkeiten der Feuerwehren und steht den beteiligten Organisationen beratend zur Verfügung.

Es legt in Absprache mit der Abteilung für Umwelt und dem Amt für Verbraucherschutz die Rahmenbedingungen für Übungen in den betroffenen Betrieben (primär C-Objekte) fest.

2.4.2 Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr ist für die erste Intervention im Ereignisfall zuständig. Sie trifft in der Regel als erste Organisation am Ereignisort ein und nimmt die erste Lagebeurteilung vor.

Die Ortsfeuerwehr ist deshalb in die Abstimmung der Einsatzpläne und Kaderübungen einzubeziehen.

2.4.3 Stützpunktfeuerwehr

Die Stützpunktfeuerwehr unterstützt die Ortsfeuerwehr personell, materiell und fachlich.

Sie ist bei C-Objekten innerhalb ihres Stützpunktgebietes verantwortlich für:

- die Planung und Durchführung der Übungsform «Abstimmung der Einsatzpläne»
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Übungsform «Kaderübung in C-Objekten»
- die Erstellung einer Mehrjahresplanung für die beiden Übungsformen
- Koordination der Planung mit den zuständigen Chemiewehren

Abweichungen vom Merkblatt sind mit der AGV abzusprechen.

2.4.4 Chemiewehr

Die Chemiewehr unterstützt die Ereignisdienste bei Chemieunfällen.

Sie bringt ihre Fachkenntnisse in die Einsatzplanung, gemeinsame Abstimmung der Einsatzpläne sowie Kaderübungen ein.

Dabei gelten folgende Zuständigkeiten der Chemiewehren:

- Siegfried Zofingen in den Stützpunktregionen Aarau, Zofingen sowie Teile von Muri
- Dottikon ES in den Stützpunktregionen Baden, Muri sowie Teile von Aarau
- DSM Sisseln in den Stützpunktregionen Frick, Zurzach sowie Teile von Aarau und Baden.

3. Übungsform: Abstimmung der Einsatzpläne

3.1 Ziele

Die gemeinsame Abstimmung der Einsatzpläne dient:

- der Überprüfung der Tauglich- und Verständlichkeit der Einsatzpläne aus Sicht Feuerwehr.
- dem Vergleich zwischen Einsatzplan und tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb.
- dem Erkennen von Gefahren.
- der Überprüfung der Zugänglichkeiten und Einsatzmöglichkeiten.

Der Hauptfokus liegt darin, zu überprüfen ob die Einsatzpläne den Einsatzkräften eine Hilfe ist und die wichtigsten Informationen schnell daraus ermittelt werden können. Dabei werden ausschliesslich die für die Auftrags Erfüllung relevanten Inhalte beurteilt. Aspekte ausserhalb des Einsatzauftrags der Feuerwehr, insbesondere Brandschutz, Arbeitssicherheit oder betriebliche Prozesse, sind nicht Bestandteil dieser Abstimmung.

3.2 Teilnehmer

An der gemeinsamen Abstimmung der Einsatzpläne soll von nachfolgenden Organisationen je ein Teilnehmer mit entsprechenden Kompetenzen teilnehmen:

- Ortsfeuerwehr
- Stützpunktfeuerwehr
- Chemiewehr
- Betrieb / SiBe

Bei Bedarf kann das AVS miteinbezogen werden.

3.3 Vorbereitung

Die Leitung liegt bei der Stützpunktfeuerwehr.

Die Vorbereitung umfasst:

- Information des AVS durch die Stützpunktfeuerwehr. zu den zu beübenden Betrieben.
- Information/Aufforderung des Betriebes zur Übung durch AVS
- Terminabsprache mit dem Betrieb durch Stützpunktfeuerwehr
- Aufgebot und Koordination mit den beteiligten Organisationen

3.4 Durchführung

Die Abstimmung der Einsatzpläne soll 1 bis 2 Stunden dauern und umfasst:

- Begehung des Betriebs
- Kontrolle des Einsatzplans hinsichtlich Verständlichkeit, Nützlichkeit, Durchführbarkeit
- Besprechung mit dem Betrieb / SiBe
- Zusammentragung von Anpassungswünsche und festgestellter Mängel aus Sicht Einsatzorganisationen

3.5 Nachbearbeitung

Nach dem Termin erstellt die Stützpunktfeuerwehr einen Bericht.

Festgestellte Mängel, Verbesserungspotentiale sowie notwendige Anpassungen der Einsatzplanung sind zu dokumentieren, zu priorisieren und dem AVS per E-Mail an chemiesicherheit@ag.ch mitzuteilen.

Dabei werden ausschliesslich Aspekte aus Sicht der Feuerwehr beurteilt. Themen ausserhalb des Einsatzauftrags der Feuerwehr, insbesondere baulicher Brandschutz, Arbeitssicherheit oder betriebliche Prozesse, sind nicht Bestandteil der Beurteilung.

3.6 Planung und Termine

- Die Termine für das Folgejahr werden bei einem Planungsrapport zwischen Stützpunktfeuerwehr und Chemiewehr abgesprochen und koordiniert.
- Die ausgewählten Betriebe, Termin oder Zeitraum werden dem AVS mitgeteilt. Das AVS unterstützt bei Bedarf die Planenden bei der Priorisierung der Betriebe.
- Pro Stützpunktregion sind jährlich mindestens 2 gemeinsame Abstimmungen der Einsatzpläne von C-Objekten durchzuführen.
- Die Wiederholungen finden periodisch statt. Dafür ist eine Mehrjahresplanung zu erstellen. Die Intervalle richten sich nach den Risiken und Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs. Die Planung ist mit dem AVS abzusprechen.

Hinweis:

Derselbe Betrieb soll grundsätzlich höchstens alle fünf Jahre beübt werden. Ausnahmen sind bei von der AVS angeordneten Wiederholungen sowie bei wesentlichen Änderungen der Einsatzplanung oder des Betriebs zulässig.

4. Übungsform: Kaderübung in C-Objekten

4.1 Ziele

Die Kaderübung Störfallbetrieb dient:

- dem Erkennen von Gefahrenschwerpunkten
- dem Erkennen chemischer Gefahren
- der Anwendung der Einsatzpläne
- der Schadenplatzorganisation
- der Zonenbildung
- der Organisation der Einsatzführung
- der Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen
- dem Ereignismanagement des Betriebs

4.2 Teilnehmer

An der Übung nehmen in der Regel teil:

- 6-8 Kader der Ortsfeuerwehr
- 6-8 Kader der Stützpunktfeuerwehr
- 6-8 Kader der Chemiewehr
- Vertreter des Betriebes / Notfallorganisation / SiBe

Weitere Partnerorganisationen können bei Bedarf beigezogen werden.

- Chemiefachberatende
- Pikettdienst der Abteilung für Umwelt
- Kantonspolizei
- Regionalpolizei
- Betriebsfeuerwehr, Löschgruppe oder andere betriebsinterne Notfallorganisation
- Rettungsdienst
- betriebsinterner Ereignisstab

4.3 Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Mitteln der Organisationen.

Nachfolgende Auflistung dient als Richtwert für zweckmässige Fahrzeuge:

- Ortsfeuerwehr
 - TLF, VAF
- Stützpunktfeuerwehr
 - KDF, OWF, TLF-S
- Chemiewehr
 - KDF, CW-Fahrzeug, MGF

Die eingesetzten Fahrzeuge können je nach Organisation und Ereignis abweichen.

4.4 Vorbereitung

Die Übungsleitung liegt bei der Stützpunktfeuerwehr.

Die Vorbereitung umfasst:

- Sichtung des Einsatzplans
- Definition eines geeigneten Szenarios
- Vorbesprechung mit Betrieb und Partnerorganisationen
- Erstellung des Übungskonzepts
- Erstellung der Übungsunterlagen und Aufträge
- Koordination der beteiligten Organisationen

4.5 Durchführung

Die Übung soll möglichst praxisnah durchgeführt werden und rund 2 Stunden dauern.

Schwerpunkte der Übung sind:

- Lagebeurteilung
- Führungsorganisation
- Einsatzplanung
- Anwendung des Einsatzplans
- Zusammenarbeit der Organisationen
- Gefährdungsbeurteilung
- Schadenplatzorganisation

Gruppenarbeiten und Workshops zur vertieften Bearbeitung der Schadenlage sind zweckmässig.

4.6 Nachbearbeitung

Nach der Übung erstellt die Übungsleitung einen Übungsbericht.

Festgestellte Mängel, Verbesserungspotentiale sowie notwendige Anpassungen der Einsatzplanung sind zu dokumentieren und dem AVS per E-Mail an chemiesicherheit@ag.ch mitzuteilen.

Dabei werden ausschliesslich Aspekte aus Sicht der Feuerwehr beurteilt. Themen ausserhalb des Einsatzauftrags der Feuerwehr, insbesondere baulicher Brandschutz, Arbeitssicherheit oder betriebliche Prozesse, sind nicht Bestandteil der Beurteilung.

Bei Bedarf kann eine gemeinsame Nachbesprechung mit dem Betrieb durchgeführt werden.

4.7 Planung und Termine

- Die Übungstermine für das Folgejahr werden bei einem Planungsrapport zwischen Stützpunktfeuerwehr und Chemiewehr abgesprochen und koordiniert.
- Die ausgewählten Betriebe, Übungsdatum oder Zeitraum werden dem AVS mitgeteilt. Das AVS unterstützt bei Bedarf die Planenden bei der Priorisierung der Betriebe.
- Die Termine sind im Jahresprogramm in LODUR mit der Bezeichnung «Kaderübung in C-Objekten» zu erfassen.
- Pro Stützpunktregion ist jährlich mindestens eine Kaderübung in C-Objekten bei einem Störfallbetrieb durchzuführen.
- Die Wiederholungen finden periodisch statt. Dafür ist eine Mehrjahresplanung zu erstellen. Die Intervalle richten sich nach den Risiken und Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs. Die Planung ist mit dem AVS abzusprechen.

Hinweis:

Derselbe Betrieb soll grundsätzlich höchstens alle fünf Jahre beübt werden. Ausnahmen sind bei von der AVS angeordneten Wiederholungen sowie bei wesentlichen Änderungen der Einsatzplanung oder des Betriebs zulässig.

4.8 Kostenregelung

Vorbereitungs- und Durchführungsaufwände der Feuerwehren können dem Betrieb verrechnet werden. Der Betrieb ist frühzeitig über mögliche Kostenfolgen zu informieren.

Die Verrechnung erfolgt gemäss den geltenden Soldansätzen und Regelungen der beteiligten Feuerwehrgesellschaften.

Anhang I – Zeitplan Übungsvorbereitung (Kaderübung in C-Objekten)

Im Vorjahr

- Festlegung des Betriebs
- Terminabsprache mit den beteiligten Organisationen im Rahmen der Jahresplansitzung
 - Information des AVS zu den geplanten Übungen (chemiesicherheit@ag.ch)
 - Information des Betriebs durch das AVS über die geplante Übung und die beteiligten Feuerwehren
 - Einplanung im Jahresprogramm
- Kontaktaufnahme mit dem Betrieb durch die zuständige Feuerwehr zur Detailplanung

Zwölf Wochen vor der Übung

- Sichtung des Einsatzplans
- Definition möglicher Szenarien
- Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten
- Termin für Betriebsbesichtigung festlegen

Acht Wochen vor der Übung

- Vorbesprechung im Betrieb
- Festlegung der Schadenlage
- Besprechung der Ziele und des Ablaufs
- Absprache über zusätzliche Partnerorganisationen

Sechs Wochen vor der Übung

- Versand Übungskonzept
- Versand Übungsprogramm
- Versand Gruppenaufträge

Drei Wochen vor der Übung

- Versand Aufgebot
- Definition der Ansprechpartner / Übungsverantwortlichen
- Versand Einladung und Teilnehmerinformationen

Eine Woche vor der Übung

- Letzte Koordination mit allen Beteiligten
- Klärung offener Fragen

Am Übungstag

- Markierung der Schadenlage
- Briefing der Teilnehmenden
- Durchführung gemäss Übungskonzept
- Übungsbesprechung

Anhang II – Übungs-Durchführung / Übungs-Ablauf (Kaderübung in C-Objekten)

Für die Übungsvorbereitung werden separate Musterübungsdokumente zur Verfügung gestellt.

Übungsphase 1 «FBE»

1. Alarmbekanntgabe an die Ortsfeuerwehr durch die Übungsleitung
2. Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr rückt aus und führt ein FBE durch (Einzelarbeit des Einsatzleiters, ev. 2. AdF als «Fahrer» ELF)
3. Kader der Ortsfeuerwehr meldet sich bei der Einsatzleitung
4. im Rahmen der Entscheide, welche getroffen wurden, werden die ersten 3 Befehle gegeben
Beispiele:
 - a. Ausführen der Rettungen
Befehlsempfänger geht zur Stelle der Rettung und teilt einem Übungsleitergehilfe mit, mit welcher Schutzstufe und wie er die Rettung ausführen wird
 - b. TLF wird platziert
Fahrzeuge werden gemäss dem Befehl des EL platziert
Schadenplatzorganisation formiert sich und kann anschliessend durch die Übungsleitung besprochen werden
5. erste Massnahmen im Rahmen des Einsatzplanes werden dem Übungsleiter mitgeteilt
→ Zeitpunkt, die Stützpunktfeuerwehr und Chemiewehr aus dem Warteraum abzurufen
6. Stützpunkt-Einsatzleitung (EL mit Fahrer ELF) wird durch Ortsfeuerwehr Einsatzleitung orientiert und führt FBE auf der Stufe Stützpunkt durch
7. C-Wehr-Einsatzleitung (EL-CW mit Fahrer ELF) wird durch Ortsfeuerwehr Einsatzleitung orientiert und führt FBE auf der Stufe Schadendienste durch und macht eine Gefährdungsanalyse aufgrund des Stoffes
8. Überzählige Funktionsträger erhalten separate Aufträge zur vertieften Bearbeitung des Einsatzplans.

Ziele der Phase 1

- gemeinsamer Führungsentscheid aller Organisationen (80/20 Regel)
- Bildung eines gemeinsamen Einsatzleiter-Teams
- Aufgebot zusätzlicher Mittel und Fachpersonen
- Anwendung des Einsatzplans
- Definition der Absprachepunkte
- zweckmässige Schadenplatzorganisation

Am Ende der Phase werden die Führungsentscheide sowie die Schadenplatzorganisation im Plenum besprochen. Damit wird eine einheitliche Ausgangslage für die nächste Phase sichergestellt.

Übungsphase 2 «Workshop»

1. Bildung gemischter Arbeitsgruppen
2. Übergabe der Aufträge durch die Übungsleitung
3. Bearbeitung der Aufgaben anhand des Einsatzplans
Unterstützung durch SiBe, Chemiefachberatende oder Polizei bei Fragen
4. Präsentation der Ergebnisse im Plenum

Ziele der Phase 2

- vertiefte Auseinandersetzung mit dem Einsatzplan
- gemeinsame Beurteilung der Schadenlage
- vertiefte Gefährdungsanalyse anhand der Messwerte
- Erkennen von Verbesserungsmöglichkeiten im Einsatzplan

Die Übungsleitung übernimmt die Moderation und dokumentiert Verbesserungsvorschläge.